

AZ: 61.1 / Herr Dünckmann

Drucksache Nr.: 1145/2008/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	09.04.2013	Ö	Kenntnisnahme
Bau-, Planungs- und Umwelt- ausschuss	11.04.2013	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	23.04.2013	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

OBM

Verhandlungsgegenstand:

**Landschaftsplan der Stadt Neumünster
- Beschluss zur Teilfortschreibung**

A n t r a g :

1. Der Landschaftsplan der Stadt Neumünster wird gemäß § 7 des Landesnaturschutzgesetzes Schl.-H. (LNatSchG) für den Bereich des nordwestlichen Stadtgebietes zwischen dem Prehnsfelder Weg im Süden, dem westlichen Siedlungsrand der Stadtteile Einfeld und Gartenstadt im Osten und der Stadtgrenze im Westen fortgeschrieben. Bei der Fortschreibung sind die mit der Planung eines autobahnnahen Industrie- und Gewerbegebietes östlich der A 7 und südlich der Landesstraße 328 („Entwicklungsfläche Nord“) verbundenen Ziele und Auswirkungen zu berücksichtigen. Hiervon ausgehend sind für den Planungsbereich auf einer großräumigen Betrachtungsebene Vorgaben für die Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie die landschaftsbezogene Naherholung darzustellen. Darüber hinaus soll für einzelne weitere Flächen im Stadtgebiet eine redaktionelle Anpassung der Plandarstellungen erfolgen.

2. Die Verfahren zur Planfortschreibung wird in sinngemäßer Anwendung der bis 2009 geltenden Landschaftsplan-Verordnung Schl.-H. unter Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der anerkannten Naturschutzverbände und örtlichen Naturschutzvereine durchgeführt.
3. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Anregungen werden zur Kenntnis genommen und sollen gemäß den entsprechenden Berücksichtigungsvorschlägen der Verwaltung in die weitere Planung einfließen.

Finanzielle Auswirkungen:

Verwaltungskosten

Begründung:

Die Ratsversammlung hat in ihrer Sitzung am 17.07.2008 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 177 „Entwicklungsfläche Nord / A 7“ sowie die parallele 35. Änderung des Flächennutzungsplanes 1990 gefasst. Die Planung dient dazu, die Voraussetzungen für die Etablierung eines neuen, vorwiegend auf die Ansiedlung verkehrs- und logistikorientierter Unternehmen ausgerichteten Gewerbestandorts an der BAB 7 - Anschlussstelle Neumünster-Nord zu schaffen. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung wurde im November 2011 um eine insgesamt rd. 50 große Fläche nach Süden erweitert und das insgesamt zu überplanende Gebiet somit auf rund 110 Hektar vergrößert.

Zwischenzeitlich konnte das Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan Nr. 177 und die Änderung des Flächennutzungsplanes nahezu abgeschlossen werden. Die untere Naturschutzbehörde hat parallel hierzu auch die für das Inkrafttreten der Planung erforderliche Entlassung dieses Bereiches aus dem Landschaftsschutzgebiet vorbereitet.

Der geltende Landschaftsplan der Stadt Neumünster, der im Jahr 2000 verabschiedet wurde, stellt für den Planungsbereich der Entwicklungsfläche Nord vorwiegend landwirtschaftliche Nutzungen dar. Da die Planung der „Entwicklungsfläche Nord“ mit einem erheblichen Eingriff in den Freiraum und seine Funktionen einhergeht, sind die Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf die geänderten Rahmenbedingungen, die sich durch die Planung ergeben werden, abzustimmen. Im Rahmen einer Fortschreibung des Landschaftsplanes sollen daher Vorgaben für eine Neuordnung der landschaftsräumlichen Zusammenhänge entwickelt werden. Da einzelne freiraumbezogene Auswirkungen der Bauleitplanung über deren unmittelbaren Planbereich deutlich hinausgehen, wurde ein Fortschreibungsbereich gewählt, der sich über das gesamte nordwestliche Stadtgebiet zwischen dem Prehnfelder Weg im Süden, dem westlichen Siedlungsrand der Stadtteile Einfeld und Gartenstadt im Osten und der Stadtgrenze im Westen erstreckt und insgesamt rd. 1.000 ha (= 10 km²) Fläche umfasst. Dieser Bereich ist in dem anliegenden Ausschnitt aus dem geltenden Landschaftsplan dargestellt. Im Rahmen der Fortschreibung soll darüber hinaus eine redaktionelle Anpassung von Plandarstellungen für weitere kleine Flächen im übrigen Stadtgebiet erfolgen, da im Rahmen einzelner Bauleitplanungen vom geltenden Landschaftsplan abgewichen wurde.

Bei der Aufstellung von Landschaftsplänen ist nach § 7 LNatSchG ein Beteiligungsverfahren durchzuführen. Weitere konkrete Verfahrensvorgaben bestehen seit Außerkrafttreten der am 31.12. 2009 außer Kraft getretenen Landschaftsplan-Verordnung nicht. Eine frühzeitige Beteiligung von Öffentlichkeit, Trägern öffentlicher Belange sowie Naturschutzverbänden und –vereinen zu der Teilfortschreibung wurde jedoch bereits im Zusammenhang mit dem Bauleitplanverfahren durchgeführt; die Beteiligten wurden gebeten, im Rahmen der von ihnen zu vertretenden Belange auch zu dieser Planung Stellung zu nehmen. Die im Rahmen dieser Beteiligung vorgebrachten Stellungnahmen und die Vorschläge der Verwaltung zu ihrer Berücksichtigung im weiteren Planverfahren können der anliegenden Tabelle entnommen werden. Das weitere Aufstellungsverfahren soll in Anlehnung an die ehemaligen Vorgaben der Landschaftsplan-Verordnung erfolgen. Hiernach ist eine weitere Behörden- und Verbandsbeteiligung sowie eine öffentliche Auslegung durchzuführen, wenn ein beschlossener Planentwurf vorliegt.

Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister

Anlagen:

- Übersichtsplan
- Abgrenzung des Planungsbereiches (Ausschnitt aus dem geltenden Landschaftsplan)
- Übersicht über die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Stellungnahmen mit Berücksichtigungsvorschlägen der Verwaltung